Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1872.

III.

Die juridischen Staatsprüfungen gleichwie die Prüfungen für das Gymnasiallehramt zählen eigentlich nicht zu den Acten der Universität als solcher, des engen Zusammenhanges wegen, in dem sie mit dem ordentlichen Universitätsstudium stehen, ziehen wir sie aber doch zur Untersuchung heran.

Juridische Staatsprüfungen 1872.

Prüfungs-commission	Rechts-historische		Judicielle		Staats-wissenschaftliche		Zusammen	
	Geprüfte	Reprob.	Geprüfte	Reprob.	Geprüfte	Reprob.	Geprüfte	Reprob.
Wien	317	31	188	24	122	10	627	65
Graz	81	12	59	6	51	4	191	22
Innsbruck . . .	26	6	27	—	21	—	74	6
Prag	182	22	110	9	95	4	387	35
Lemberg . . .	169	20	94	6	47	3	310	29
Krakau	71	9	43	3	24	—	138	12
Zara . . .	—	—	1	—	13	—	14	—
Summe .	846	100	522	48	373	21	1741	169

Im Decennium 1861—1870 wurden jährlich im Mittel 1302 Staatsprüfungen abgelegt, 1871 schon 1475, 1872 noch mehr, nämlich 1741, ein auffälliger Gegensatz gegen die juridischen Promotionen, welche sich, wie wir constatirt, seit mehreren Jahren in fortwährender Abnahme befinden, ein Gegensatz, welcher auch zwischen den Promotionen und der Summe der judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen aufrecht bleibt, denn das Wachsthum der letzteren beziffert sich mit 667, 795, 895. Ueberall, wo wir im letzten Jahre eine Verminderung der Promotionen haben, begegnen wir einer Vermehrung der Zahl judicieller und staatswissenschaftlicher Staatsprüfungen, nur in Krakau haben wir eine Zunahme in beiden Kategorien und in Lemberg nehmen die Promotionen beträchtlich und auch die Rigorosen etwas ab, die Staatsprüfungen aber nur unmerklich zu.

Im Decennium 1861—1870 betrugen die Reprobationen bei sämmtlichen juridischen Staatsprüfungen durchschnittlich 12 pCt., und zwar $16^1/_2$ pCt. bei der rechtshistorischen, 9 pCt. bei der judiciellen, 6·3 bei der staatswissenschaftlichen Abtheilung. Seit dem Jahre 1866 war das Contingent der Reprobirten fortwährend kleiner geworden, 1871 sank es endlich bis auf $8^1/_2$ pCt., dies alles vorzüglich durch die bedeutende Abnahme in der rechtshistorischen Abtheilung. 1872 hat nun ein Umschwung stattgefunden, die Reprobationsziffer hat sich auf 9·7 pCt. gehoben, und zwar durch Erhöhung in allen drei Abtheilungen (10·5, 8·7, 5·4 steigen zu 11·8, 9·2, 5·6 pCt. auf). Verfolgen wir diese Erscheinung in das Einzelne. Es gibt sechs Prüfungscommissionen mit drei, eine mit zwei Abtheilungen (Zara, die rechtshistorische Abtheilung fehlt daselbst), somit im Ganzen zwanzig Abtheilungen. Von diesen zwanzig haben nur fünfzehn Reprobationen gesehen, in Zara kommen sie in beiden Abtheilungen nicht vor, deßgleichen in den correspondirenden von Innsbruck, dann fehlen sie in dem staatswissenschaftlichen Examen zu Krakau. Krakau und Zara sind dem Vorjahre treu geblieben, in Innsbruck dagegen ist die Milde der judiciellen und politischen Abtheilung um so auffälliger, als die rechtshistorische daselbst mehr Opfer verlangt als irgendwo anders, 23 pCt. verunglückten nämlich durch letztere in diesem Jahre, somit weit mehr als in Graz (fast 15 pCt.), Krakau (fast 13), Prag (12), Lemberg (fast 12), Wien (fast 10), alles radicale Veränderungen gegen das Vorjahr. Innsbruck, Graz, und Krakau sind durch Verdopplung ihrer Reprobationen bei der rechtshistorischen Prüfung an die erste Stelle gekommen, Lemberg ist vorgerückt, nur Prag und Wien weisen nahezu oder ganz die früheren Verhältnißzahlen auf. In der judiciellen Abtheilung sind, wenn man von dem gar nicht reprobirenden Innsbruck und Zara absieht, die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Commissionen etwas weniger bedeutend. Wien steht obenan mit fast 13 pCt., Graz ist von der ersten Stelle auf die zweite herabgedrückt (10 statt 13), Prag auf die dritte (8 statt $12^3/_4$), Krakau und Lemberg stehen wie früher zuletzt, haben aber ihren Percentsatz erhöht (von 4 bis gegen 7). Wien vor allen, dann Krakau und Lemberg tragen somit die Schuld an der Vergrößerung des Reprobationsdurchschnitts. Von den sieben staatswissenschaftlichen Commissionen reprobirten 1872, wie gesagt, nur vier, Wien, Graz, Prag, Lemberg; 1871 thaten es fünf, nämlich die genannten und Innsbruck. Wenn trotzdem das Mittel der Reprobationsziffer etwas zugenommen hat, so muß die Quote einiger Orte eine desto beträchtlichere sein. Dies ist in Prag und Lemberg der Fall (4·2 und 6·4 statt 2·4 und 2·8), Wien hingegen hat sich nicht verändert, Graz ist von der ersten auf die zweite Stelle gewichen. Wie im Vorjahre stimmen somit die Abtheilungen derselben Prüfungscommission in ihren Resultaten keineswegs überein. Selbst Wien, das allein eine Gleichmäßigkeit aufwies, hat dieselbe durch den

Reprobationszuwachs der judiciellen Abtheilung verloren, nur zwischen der rechtshistorischen und staatswissenschaftlichen besteht daselbst noch einige Analogie sowie in Lemberg, Innsbruck und Zara bei der judiciellen und politischen eine vollständige Congruenz. Ebenso haben dieselben Abtheilungen in verschiedenen Städten sehr verschiedene Erscheinungen. Lemberg und Krakau stimmen in der ersten und zweiten Staatsprüfung ziemlich überein, Prag mit beiden polnischen Commissionen in der rechtshistorischen, sonst aber überall ein buntes Durcheinander. Nur das Eine kehrt bis auf Wien überall wieder, daß die erste Staatsprüfung die meisten, die dritte am wenigsten Opfer heischt.

Wie stellt sich nun das Ergebniß der Staatsprüfungen zu dem der Rigorosen? Um dies zu erheben, müssen wir wie im Vorjahre die judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen promiscue mit den Rigorosen vergleichen, da einerseits das rechtshistorische Examen von noch nicht absolvirten Rechtshörern abgelegt wird, andererseits rücksichtlich der einzelnen Rigorosen in dem statistischen Jahrbuche keine Scheidung Anwendung findet.

Im Jahre 1872 wurden 895 Staatsprüfungen der judiciellen und staatswissenschaftlichen Abtheilungen gemacht, davon 69, d. i. 7·7 pCt., mit ungünstigem Erfolge, indem Wien von seinen Candidaten 11 pCt., Graz 9, Prag und Lemberg $6^{1}/_{3}$, Krakau $4^{1}/_{2}$, Innsbruck sowie Zara 0 reprobirten. Wenn wir uns nun erinnern, daß nach dem Durchschnitt des vorigen Jahrzehnts das Verhältniß der Reprobationen bei den Rigorosen und den entsprechenden Staatsprüfungen sich mit 5·6 pCt. zu 7·76 pCt. darstellt und daß im Jahre 1871 der Gegensatz sich noch schroffer mit ungefähr 3 und 7 pCt: markirt, während 1872 als die bezüglichen Zahlen 5 und 7·7 erscheinen, so können wir Folgendes behaupten: Das Mißverhältniß in dem Erfolge der zwei letzten Staatsprüfungen und der Rigorosen im Jahre 1871 hat im Ganzen einem dem Durchschnitte des vorigen Jahrzehnts ähnlichen Zustande Platz gemacht, es verunglücken jetzt bei den ersteren nicht um 4, sondern nur um $2^{1}/_{2}$ pCt. mehr Candidaten als bei den letzteren. Dieses Mittel setzt sich aber aus sehr verschiedenen Componenten zusammen. In Innsbruck kennt man bekanntlich gar keine Opfer der letzten Staatsprüfungen, während die Rigorosen deren nahezu 7 pCt. verschlingen, und umgekehrt reprobirt Lemberg keine Doctoranden, während es über 6 pCt. der in Frage stehenden Staatsprüfungscandidaten fallen läßt. An den vier übrigen Universitäten gehen zwar überall die Examinatoren der zweiten und dritten Staatsprüfung jenen der Rigorosen an Strenge oder die Candidaten an Unwissenheit vor, jedoch in sehr ungleichem Maße. In Wien ist es nicht sehr bedeutend der Fall (11 und $9^{1}/_{4}$ pCt.), schon mehr in Prag ($6^{1}/_{3}$ und $4^{2}/_{3}$), am auffälligsten aber in Krakau und namentlich in Graz ($4^{1}/_{2}$ zu $2^{3}/_{4}$ und 9 zu $5^{1}/_{2}$). Stellt man die polnischen Facultäten einerseits, die deutschen andererseits in Rechnung, so muß man sagen, daß bezüglich dieser Frage, bezüglich der Erfolge von Staatsprüfungen im Vergleich zu jenen der Rigorosen, die Unterschiede von Krakau und Lemberg bei Weitem nicht so stark sind als die Gegensätze innerhalb der deutschen Hochschulen, namentlich zwischen Innsbruck und Graz.

Zum Schlusse noch einige Worte über die Prüfungen für das Gymnasial-Lehramt; wir beschränken uns hierbei auf Wien, Prag, Innsbruck, Lemberg, da die Daten für Graz im Jahrbuche fehlen, Krakau aber erst in den Anfängen seiner Prüfungsthätigkeit sich bewegt.

Prüfungen für das Gymnasial-Lehramt 1872.

	Wien	Innsbruck	Prag	Lemberg	Zusammen
Geprüfte . .	93	33	72	17	215
Reprobirte .	11	7	11	5	34

215 Candidaten wurden geprüft, dagegen nur 184 im Vorjahre und nur 116 im Durchschnitte des letzten Jahrzehnts, hier geht somit die Zunahme der Staatsprüfungen so ziemlich jener der Rigorosen parallel. 34 Candidaten wurden reprobirt, oder nahezu 16 pCt., d. i. bedeutend weniger als das Mittel des vorigen Decenniums (24 pCt.), etwas weniger als im Vorjahre ($18^{1}/_{2}$ pCt.). Von sämmtlichen Candidaten kommen auf Wien und Prag zusammen nur mehr 77 pCt, nicht mehr 87 und 83 wie von 1861—1870 und im Jahre 1871. Können im nächsten Jahre noch Graz und Krakau in Rechnung gebracht werden, so muß sich zudem eine weitere Ausgleichung unzweifelhaft herausstellen, das Uebergewicht der beiden Hauptpflanzstätten der Professorenwelt an den österreichischen Gymnasien wird somit durch das Emporarbeiten der kleineren Universitäten immer mehr geschwächt. Dem entsprechend ist auch die verheerende Wirkung der Reprobationen in Wien und Prag vollständig geschwunden; denn, wenn schon 1871 ein großes Sinken der Percentziffer nachwies gegen das vorangegangene Decennium, so sind nunmehr Lemberg und Innsbruck den großen Commissionen an Todten sogar weit voran (29 und 21 pCt. gegen 12 und 15).

Wie den juridischen Staatsprüfungen so stehen den Lehramtsprüfungen für Gymnasien Rigorosen zur Seite. Das Verhältniß derselben ist aber ein verschiedenes, sowohl rücksichtlich der Häufigkeit der Prüfungen als hinsichtlich der Zahl der Opfer. Nur 37 Doctoren der Philosophie (an den vier bezüglichen Universitäten) stehen 181 approbirten Lehramtscandidaten gegenüber, während wir neben 352 von sämmtlichen Commissionen der dritten Staatsprüfung approbirten Juristen 186 Doctoren der Rechte finden, also dort ein Verhältniß von nahezu 1 zu 5, hier nicht einmal 1 zu 2. Im Jus wie in der Philosophie sehen die Staatsprüfungen mehr Opfer als die Rigorosen, in der Philosophie ist aber dies Mißverhältniß weit bedeutender als im Jus; denn bei den philosophischen Rigorosen verunglückten im Durchschnitt des vorigen Jahrzehnts (allerdings an allen Universitäten) so wie 1872 ungefähr $4^{1}/_{2}$ pCt. und die vier fraglichen Commissionen der Gymnasial-Lehramtsprüfung reprobirten 24 und 16 pCt., also drei- bis viermal so viele als die Senate der Rigorosen, im Jus aber betrug der Unterschied regelmäßig gegen 2 pCt. Nur im Jahre 1871 standen sich die Ergebnisse in beiden Facultäten insofern gleich, als hier wie dort bei den Staatsprüfungen das Doppelte des bei den Rigorosen reprobirten Contingents verunglückte, 1871 repräsentirt aber einerseits das Minimum andererseits das Maximum. Hieraus erhellt wohl unzweifelhaft, wie verschiedene Functionen Rigorosen und Staatsprüfungen in der philosophischen, wie ähnliche aber dieselben in der juridischen Facultät erfüllen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob das Gemeinde-Armeninstitut einen gesetzlichen Anspruch auf den Bezug der in der Kirche für die Armen geleisteten Opfergelder habe.

Aus Anlaß der durch das schlesische Landesgesetz vom 10. December 1869 durchgeführten Aufhebung der Pfarr-Armeninstitute und Uebergabe ihres Vermögens an die Gemeinden hat das fürstbischöfliche Generalvicariat zu T. im Jahre 1871 die Errichtung von kirchlichen Armencassen beschlossen und die diesfällige Vorschrift dem unterstehenden Klerus im Verordnungsblatte zur Darnachachtung mitgetheilt. Nach dieser Vorschrift sollen die kirchlichen Armencassen gebildet werden: 1. Aus den an Sonn- und Festtagen und bei anderen Veranlassungen für die Armen in der Kirche geleisteten Opfergeldern; 2. aus den für diesen Zweck gespendeten oder legirten Beträgen und 3. aus Stiftungen. Ueber Anfrage des Landespräsidenten hat das Ministerium des Innern demselben mit Erlaß vom 4. Februar 1871, Z. 1508 bedeutet, daß kein gesetzlicher Grund vorhanden sei, der vom Generalvicariate in T. beabsichtigten Bildung von kirchlichen Armeninstituten entgegenzutreten *).

In einer Eingabe vom März l. J. nun hat der Gemeindevorstand von S. der Bezirkshauptmannschaft angezeigt, daß der dortige Pfarrer die Ablieferung der Opfergang- und Kirchenbüchsengelder an die Armencasse verweigert und bat um Auskunft, ob der Pfarrer zu solchem Vorgehen berechtigt sei. Das diesfalls vernommene Pfarramt gab unter Hinweisung auf die vom Generalvicariate erhaltene Weisung wegen Bildung von kirchlichen Armencassen zu, daß es zur Erzielung dieses Zweckes die wenigen in der Kirche eingegangenen Opfergelder nicht mehr wie früher an die Gemeindearmencasse abführe.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied hierauf, daß die an Sonn- und Festtagen, sowie bei anderen Veranlassungen für die Armen in der Kirche geleisteten Opfergelder, wie früher, dem Gemeinde-Armenfonde in Abfuhr zu bringen sind.

Ueber den hierüber vom Pfarramte in S ergriffenen Recurs hat die Landesregierung die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung

---

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 28, S. 111 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

aufgehoben und erkannt, daß die fraglichen Opfergelder in die kirchliche Armencasse einzufließen haben, von der Erwägung ausgehend, daß die Gründung kirchlicher Armencassen gegen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 10. December 1869 nicht verstößt, daher zulässig sei, dann daß das Generalvicariat in seiner Vorschrift über die Armencassen ausdrücklich bestimmt habe, daß die an Sonn- und Feiertagen und bei anderen Veranlassungen für die Armen in der Kirche geleisteten Opfergelder in die kirchlichen Armencassen zu fließen haben.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde S. die Ministerialbeschwerde eingebracht.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16 November 1873, Z. 13.525 dem Recurse der Gemeinde S. keine Folge gegeben, „weil das Gemeinde-Armeninstitut in Gemäßheit des § 20 des schlesischen Landesgesetzes vom 10. December 1869 in Verbindung mit Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, auf diese Gelder keinen gesetzlichen Anspruch hat". H.

Ueber das Verhältniß der Regierung gegenüber von Wahlverificationen durch Gemeinderathskörper.

In Nr. 13 des laufenden Jahrganges wurde die aufschiebende Entscheidung des Ministeriums des Innern ddo. 13. September 1872, Zahl 11.717 in der Sistirungsangelegenheit des Beschlusses des Gemeinderathes in Görz auf Annullirung zweier Wahlen im dritten Wahlkörper mitgetheilt, womit der Gemeinderath aufgefordert wurde, die Beweise, daß sein, von der politischen Behörde sistirter Beschluß gesetzlich begründet sei, in bestimmter Weise darzulegen, und nach neuerlicher Berathung zur Entscheidung vorzulegen. Der Görzer Gemeinderath faßte jedoch in der Sitzung vom 30. September 1872 mit Stimmenmehrheit den Beschluß, der obigen Aufforderung zur Darlegung der Beweise, als nicht opportun nicht Folge zu leisten, sondern den Magistrat zur allsogleichen Wiedervorlage der Acten anzuweisen.

Dieser Beschluß wurde damit begründet, daß nach § 42 des Gemeindestatutes nur dem Gemeinderathe allein das Recht zusteht, die Wahl der eigenen Mitglieder zu verificiren, demnach auch allein zu prüfen und zu entscheiden, ob gegen diese Verificirung Anstände bestehen; daß es ferner bei dem Umstande als das Gesetz diese Anstände weder taxativ aufführt, noch die Art und Weise bestimmt, wie deren Existenz und Wichtigkeit zu prüfen sei, noch die Votanten verhält, ihr Votum zu begründen, es gar nicht möglich sei, die Gründe in erschöpfender Weise darzustellen, aus welchen der Gemeinderath die fraglichen Wahlen zu verificiren nicht in der Lage war, und daß endlich bei dem Umstande, als die eingebrachten Reclamationen nicht zurückgewiesen sind, angenommen werden muß, daß der eine oder der andere Grund derselben, ja selbst alle als bewiesen und als genug wichtig anerkannt worden sind, um den Gemeinderath zu bestimmen, diese Wahlen nicht zu verificiren.

Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. October 1872, Zahl 15.662 „in Erwägung, daß der Görzer Gemeinderath die Verificirung der im Monate Mai erfolgten Ergänzungswahlen nicht willkürlich, sondern nur in dem Falle gesetzlich versagen durfte, wenn dagegen begründete Anstände erhoben wurden; in Erwägung, daß die gegen die Giltigkeit dieser Ergänzungswahlen vorgebrachten Anstände, nämlich Einschüchterung der Wähler und Wahlstimmenerkauf von dem zur Wahlhandlung abgeordneten l. f. Commissär als nicht thatsächlich begründet bezeichnet und vom Gemeinderathe ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung, Beweise hiefür aufzubringen, durch nichts erhärtet wurden, daher als bestehend nicht angenommen werden können, in Erwägung endlich, daß demnach die Ungiltigerklärung der fraglichen Wahlen gesetzlich nicht begründet war und sich als eine Verletzung des Görzer Gemeindestatutes darstellt", die recurrirte Entscheidung der Statthalterei vom 26. Juni 1872 zu bestätigen und den dagegen vom Gemeinderathe überreichten Recurs zurückzuweisen befunden. Es wurden daher die Beanständeten zwei Wahlen des 3. Wahlkörpers als giltig anerkannt. M. G.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. August 1873, Z. 13.537, betreffend die Mittheilungen von Concursausschreibungen über Unterofficieren vorbehaltene Dienststellen an das Reichskriegsministerium.

Im Vernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß die im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 19. April 1872 Nr. 60 auszufertigenden Concursausschreibungen für einen vorbehaltenen Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, stets mit thunlichster Beschleunigung dem Reichskriegsministerium mitgetheilt, und der Bewerbungstermin von mindestens 4 Wochen, womöglich auf 6 Wochen vom Tage des Einlangens derselben bei dem genannten Ministerium festgestellt werde.

Erlaß des Ministers des Innern v. 6. August 1873, Z. 13.636, betreffend Abänderung der Bestimmungen über Behandlung der Staatsdepeschen.

Laut einer Mittheilung des Herrn Handelsministers vom 29. Juli d. J., Z. 18.555 haben Seine k. u. k. Apost. Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. die Einhebung der Telegraphengebühren mittelst Staatstelegraphen-Marken zu genehmigen geruht, in Folge dessen dieses Gebührenperceptionsmittel vom 1. August d. J. an in Wirksamkeit getreten ist. (R. G. Bl. Nr. 127 und Nr. 129 ex 1873.)

Mit Rücksicht hierauf erleiden vom obigen Termine an die dermaligen Bestimmungen über die Behandlung der Staatsdepeschen und beziehungsweise über die Creditirung der für ihre Beförderung entfallenden Telegraphengebühren die aus der in Abschrift beiliegenden Verordnung ersichtlichen Abänderungen.

Ich beehre mich Eure . . . hievon mit dem Ersuchen in die Kenntniß zu setzen, die geeignete weitere Weisung an die Unterbehörden gefälligst erlassen zu wollen.

Abänderung der Bestimmungen über die Behandlung der Staatsdepeschen. Zahl 18.555.

Im Sinne der Instruction über die Behandlung, Evidenzhaltung und Verrechnung der bei den k. k. Telegraphenstationen aufgegebenen, angekommenen und transitirenden Telegramme vom 16. Juli 1873, Z. 20.183 (Tel. V. Bl. Seite 91. Jahrg. 1873), werden die mit Handelsministerialverordnung vom 17. October 1869, Z. 17.900-640, und der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift vom 24. October 1869, Z. 8434-T. (Tel. V. Bl. Nr. 21 und 22, Jahrg. 1869), kundgemachten besonderen Bestimmungen über die Behandlung der Staatsdepeschen, wie folgt, abgeändert:

1. Der § 3 der Handelsministerialverordnung vom 17. October 1869, Z. 17.900-640, erhält folgende Fassung:

„Bei Staatsdepeschen kann jedoch über Verlangen der aufgebenden Behörde und beziehungsweise der zur Aufgabe von Staatsdepeschen ermächtigten Personen auch eine Creditirung der Gebühren gegen nachträgliche Abrechnung zwischen dem Handelsministerium und jener Centralstelle, welcher der Aufgeber und beziehungsweise die aufgebende Behörde untersteht oder angehört, stattfinden. Bei Privatdepeschen kann die Gebührencreditirung nur vom Handelsministerium über Ansuchen des Aufgebers bewilligt werden."

2. In derselben Verordnung ist an Stelle der gegenwärtigen Bestimmung über die Weiterbeförderung der Staatsdepeschen unter Punkt 1 b) zu setzen: „mit Boten — bei Depeschen mit Empfangs-Anzeige auf Kosten der Aufgabe- und bei Depeschen ohne Empfangsanzeige auf Kosten der Adreßbehörde"; ferner sind in der zu Punkt 1 b) gehörigen Bemerkung: „Wenn die Adreßbehörde die Botengebühr nicht bar berichtigt, so hat die Creditirung der letzteren in gleicher Weise wie bei aufgegebenen Depeschen stattzufinden", die darauf folgenden Worte: „wobei der Depeschen-Empfangsbescheinigungs-Coupon als Rechnungsbeleg zu dienen hat" zu streichen.

3. An Stelle der durch die Vollzugsvorschrift vom 24. October 1869, Z. 8434-T., festgestellten Ausführungsbestimmungen zu § 3 und 4 der Verordnung vom 17. October 1869, Z. 17.900-640, treten folgende Anordnungen:

„Zu § 3. Zur Ausfertigung der aufgegebenen und angekommenen Staatstelegramme sind dieselben Drucksorten zu verwenden, welche für telegraphische Privatcorrespondenzen vorgeschrieben sind.

Ueber die zur Aufgabe gelangenden Staatsdepeschen ist in jedem Falle die Gebührenquittung auszufertigen und dem Aufgeber auszufolgen, es wäre denn, daß die Depeschen frankirt und mittelst Zustellungsbuches an die Telegraphenstation gelangen, und daß der Aufgeber gleichzeitig von der Erfolgung der Quittung absieht. Wird die Aufgabe einer Depesche unter der letzteren Voraussetzung nur im Zustellungsbuche bestätigt, so ist in dem letzteren auch die für die Depesche bar oder in Marken entrichtete

Beförderungsgebühr in Ziffern (über Verlangen des Aufgebers auch in Buchstaben) anzugeben.

Wenn die Beförderungsgebühren creditirt werden, so ist auf der betreffenden Quittung nicht allein der Umstand, daß eine Gebührencreditirung stattgefunden hat, sondern auch die Höhe der creditirten Gebühr deutlich ersichtlich zu machen.

Bei allen creditirten Staatsdepeschen ist darauf zu achten, daß auf der Originalniederschrift, und zwar in der Rubrik: „Adresse des Aufgebers" die Behörde oder das Amt, in deren Interesse die Depesche aufgegeben wird, genau bezeichnet sei, wofern dies nicht schon aus dem betreffenden Amtssiegel oder Stempel unzweifelhaft hervorgeht.

Die Beförderungsgebühren für die gegen Creditirung aufgegebenen Staatsdepeschen sind im Abgangsregister als „creditirte Gebühren" zu verrechnen.

Die Abrechnung hierüber findet unmittelbar zwischen dem Handelsministerium und den betreffenden Centralstellen auf Grund besonderer, vom Telegraphen-Rechnungsdepartement des Handelsministeriums am Schlusse eines jeden Monats zu verfassender Ausweise statt, welche, mit den zugehörigen Depeschen belegt, den betheiligten Behörden zur Prüfung und Liquidirung zugesendet werden.

Zu § 4. Die Expreß- und sonstigen Bestellgebühren für jene Staatsdepeschen ohne Empfangsanzeige, welche mit Post weiter gesendet werden, sind von der Adreßbehörde an die Postanstalt zu bezahlen.

Andere, von der Aufgabs- oder Adreßbehörde zu entrichtende Weiterbeförderungs- und sonstige Nachtragsgebühren werden bei Zustellung der betreffenden Rückmeldungs- oder Originaldepesche bar eingehoben, zu welchem Zwecke auf dem von dem Adressaten zu fertigenden Empfangscheine, dann als Notiz auf der Adresse der Rückmeldung und beziehungsweise Depesche, der Betrag dieser Gebühren vorzumerken ist. Wenn die Creditirung dieser letzteren verlangt wird, so ist von der zahlungspflichtigen Behörde auf dem Empfangscheine folgende Bestätigung beizufügen: „Der Betrag von . . . . fl. . . kr. für Boten, respective Nachtragsgebühren wurde creditirt." (Unterschrift und Siegel.)

Der Empfangschein dient als Beleg der bezüglichen Ausgabspost des Eingangsregisters und zur Abrechnung mit der zahlungspflichtigen Behörde, welche in derselben Weise wie hinsichtlich der bei der Depeschenaufgabe creditirten Beförderungsgebühren stattfindet.

Telegraphen-Dienstdepeschen, welche auf die im § 2, Punkt 6, der Verordnung vom 17. October 1869, Z. 17.900—640, bezeichneten Vorkommnisse Bezug haben, können in Fällen, wenn Gefahr am Verzuge ist, im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und unter Verantwortung der Telegraphen-Adreßstation auf Kosten der Telegraphenverwaltung auch mit Boten oder Estafette weiter befördert werden."

Diese Bestimmungen haben am 1. August 1873 in Wirksamkeit zu treten, von welchem Tage an die Creditirung der Telegraphirungs- und sonstigen Nebengebühren gegen Gebühren-Quittungs- und beziehungsweise Empfangsbescheinigungs-Coupons weder für Staats- noch für andere Depeschen mehr zulässig ist.

Wien, am 29. Juli 1873.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. August 1873, Z. 14.270, betreffend die Behandlung der versiegelt zur Aufgabe gelangenden Staats- und Privatdepeschen.

Im Anschlusse wird Euer . . . . . eine Abschrift der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 11. August 1873, Z. 1232/H. M., betreffend die Behandlung der versiegelt zur Aufgabe gelangenden Staats- und Privatdepeschen, mit dem Beifügen mitgetheilt, daß laut Eröffnung des k. k. Handelsministeriums die Staatsdepeschen ohne Ausnahme als registrirte Telegramme behandelt werden müssen, d. i. daß sie unmittelbar zu Handen des Annahmebeamten aufgegeben, individuell verbucht, und unentgeltlich quittirt werden und daß die Bestimmung des Art. 7 der Verordnung vom 14. Juli l. J., Z. 16.241 (R. G. Bl. Nr. 129) nur auf jene Depeschen Bezug hat, welche wie gewöhnliche Briefe aufgegeben oder in die Depeschen-Sammelkästen eingelegt werden wollen.

Abschrift einer Verordnung des Handelsministeriums vom 11. August 1873, Z. 1232/H. M., betreffend die Behandlung der versiegelt zur Aufgabe gelangenden Staats- und Privatdepeschen.

Zur Wahrung des Depeschengeheimnisses findet das Handelsministerium unter Hinweisung auf die Verordnungen vom 14. Juli 1873, Z. 16.241 (Teleg.-Ver.-Bl. S. 55, Art. 7) und vom 29. Juli 1873, Z. 18.555 (Teleg.-Ver.-Bl. S. 137, Punkt 3) anzuordnen, daß alle versiegelt zur Aufgabe kommenden Staats- und Privatdepeschen keineswegs dem Ueberbringer zum Aufkleben der erforderlichen Telegraphenmarken oder zu irgend einem anderen Zwecke ausgehändigt werden dürfen, sondern von dem annehmenden Telegraphenbeamten selbst zu eröffnen und zu markiren sind, wie dies ohnehin aus der Verordnung vom 16. Juli 1873, Z. 20.183 (Teleg.-Ver.-Bl. S. 9, § 1) hervorgeht, wornach die Depeschen auch versiegelt zur Aufgabe gebracht werden können.

Erlaß des Ministers des Innern vom 30. August 1873, Z. 14.393, betreffend zweckmäßige Anlage der Sparcassen-Einlagsgelder.

Es ist besonders neuerer Zeit die Bemerkung gemacht worden, daß manche Sparcassen einen, im Verhältniß zu ihren Einlagsgeldern zu großen Theil derselben auf Liegenschaften leihen und dadurch festlegen.

Bei einem solchen Vorgange können diese Sparcassen, wenn bei außerordentlichen Verhältnissen und Krisen Kündigungen von Einlagen im größeren Maße stattfinden sollten, leicht in Verlegenheiten gerathen.

Um nun dem zu entgehen und gegenüber größeren Kündigungen von Einlagen eine leichtere Beschaffung von Baarmitteln alsbald zu ermöglichen, empfiehlt es sich, daß die Sparcassen, insoferne selbe statutarisch hiezu berechtigt sind, einen ausreichenden Theil der Einlagen in leicht realisirbaren Werthen als mobile Reserve anlegen Sparcassen, denen die statutarische Berechtigung hiezu mangelt, hätten sich diese vorher zu erwirken.

Das Zweckdienlichste wäre in dieser Beziehung, wenn die Sparcassen auf die frühere und oft nur durch den Anreiz anderweitiger höherer Fructificirung zum eigenen Nachtheil verlassene Uebung zurückgreifen und eine größere Quote ihrer Fonde in Partial-Hypotheken-Anweisungen (Salinenscheinen) placiren würden. Diese Art der Anlage gewährt, abgesehen von der unbedingten Sicherheit, bei entsprechender Abstufung der Verfallfristen auch den besonderen Vortheil, daß Barmittel stets flüssig erhalten werden können. Auch wäre es der Finanzverwaltung auf diese Art eher möglich, bedrängten Sparcassen die Escomptirung von P.-H.-Anweisungen in ausnamsweisen Fällen, je nach Maßgabe der verfügbaren Cassamitteln und hiemit jene Hilfe zu gewähren, um die namentlich jetzt wieder die Finanz-Verwaltung mehrfach angegangen worden ist.

Ich ersuche Euer . . . . . hiernach die dortländigen Sparcassen in entsprechender Weise verständigen und die landesfürstlichen Commissäre bei denselben anweisen zu wollen, daß selbe auf die Verwaltungsorgane der Sparcassen bei jeder Gelegenheit in diesem Sinne wirken.

Personalien.

Seine Majestät haben die Uebertragung der provis. Leitung des k. und k. Generalconsulates in Lissabon an den Consul in Corfu Georg v. Martyrt und die Leitung des Consulates in letztgedachter Stadt an Eugen v. Csörgeö bewilligt.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Alois Fürsten v. Liechtenstein bei dessen Ausscheiden aus dem diplomatischen Dienste den Titel eines Legationssecretärs belassen.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Johann Ritter v. Spaun taxfrei Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionschef im Finanzministerium Alois Moser zum Gouverneur der k. k. priv. allgem. Bodencreditanstalt ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberbergverwalter Florian Schneider in Klausen taxfrei den Titel eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Schloßverwalter in Miramar zum Schloßhauptmann in Prag ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten Franz Feiherrn v. Werner zum Ministerial-Vicesecretär und den nied. österr. Auscultanten Dr. Karl Zeller zum Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Ferdinand Schön zum Bezirkshauptmann in Niederösterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Karl Baubela zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Friedrich Kraus zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister des kais. Hauses und des Aeußern hat den absolvirten Stiftling der k. und k. orientalischen Akademie Eugen Ritter v. Kuczynski zum Consulareleven ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle in Laibach mit 400 fl. Jahresremuneration, Naturalwohnung, Kerzen- und Holzdeputat, bis 15. December. (Amtsblatt Nr. 269.)

Rechnungsassistentenstelle bei der Direction der administrativen Statistik mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Eine, eventuell zwei Diurnistenstellen mit dem Taggelde von je 1 fl. und einer Zulage von je 30 kr. ö. W. bei der Direction der administrativen Statistik, bis 15. December. (Amtsblatt Nr. 269.)

Bezirkscommissärsstelle bei der nied. österr. Statthalterei mit der neunten Rangsclasse, bis 10. December. (Amtsblatt Nr. 269.)

Oberrechnungsrathsstelle bei der Linzer Finanzdirection mit der siebenten Rangsclasse, bis 15 December. (Amtsblatt Nr. 269.)

Forstinspectorsstelle bei der schlesischen Landesregierung mit der achten Rangsclasse und dem Reisepauschale von 800 fl. jährlich, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 271.)

Forstelevenstellen bei der k. k. Forst- und Domänendirection Gmunden mit 500 fl. oder 600 fl. Adjutum jährlich, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 272.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.